



Brüssel, den 30.9.2020  
SWD(2020) 310 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020  
Rechtsstaatlichkeit in Kroatien**

*Begleitunterlage zur*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020  
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

{COM(2020) 580 final} - {SWD(2020) 300 final} - {SWD(2020) 301 final} -  
{SWD(2020) 302 final} - {SWD(2020) 303 final} - {SWD(2020) 304 final} -  
{SWD(2020) 305 final} - {SWD(2020) 306 final} - {SWD(2020) 307 final} -  
{SWD(2020) 308 final} - {SWD(2020) 309 final} - {SWD(2020) 311 final} -  
{SWD(2020) 312 final} - {SWD(2020) 313 final} - {SWD(2020) 314 final} -  
{SWD(2020) 315 final} - {SWD(2020) 316 final} - {SWD(2020) 317 final} -  
{SWD(2020) 318 final} - {SWD(2020) 319 final} - {SWD(2020) 320 final} -  
{SWD(2020) 321 final} - {SWD(2020) 322 final} - {SWD(2020) 323 final} -  
{SWD(2020) 324 final} - {SWD(2020) 325 final} - {SWD(2020) 326 final}

## ZUSAMMENFASSUNG

Das kroatische Justizsystem hat Fortschritte im Hinblick auf den Abbau von Rückständen und die Verbesserung der elektronischen Kommunikation in den Gerichten gemacht, sieht sich jedoch noch immer ernststen Herausforderungen bezüglich Effizienz und Qualität gegenüber. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz verzeichnet weiterhin mit den niedrigsten Wert in der EU. Der Landesrichterrat und der Rat der Staatsanwälte – autonome und unabhängige Organe – haben Schwierigkeiten, ihr Mandat angemessen zu erfüllen, da es ihnen an ausreichenden Ressourcen mangelt und ihre Rolle bei der Auswahl von Richtern und Staatsanwälten eingeschränkt wurde. Zudem verfügen diese Räte über kein auf den neuesten Stand gebrachtes IT-System, mit dem sie die Vermögenserklärungen von Richtern und Staatsanwälten wirksam überprüfen könnten. Die zentralisierte Postzustellung von Gerichtsdokumenten stellt ein positives Beispiel für die Einsparung von Ressourcen in Gerichten dar.

Der rechtliche und politische Rahmen zur Förderung der Integrität und Vermeidung von Korruption im öffentlichen Sektor ist in Kroatien weitgehend vorhanden. Ein Behördennetz trägt auf allen Regierungsebenen zur Entwicklung politischer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung bei. Allerdings weisen sowohl die Gesetzgebung als auch die Verfahren zur Korruptionsbekämpfung nach wie vor Defizite auf. Wichtige Initiativen zur Förderung von ethischem Verhalten und Integrität bei Führungskräften der Exekutive und Mitgliedern des Parlaments sowie zur Regulierung von Lobbytätigkeiten wurden immer noch nicht umgesetzt. Besonders auf kommunaler Ebene ist die Korruption weiterhin besorgniserregend, da der Integritätsrahmen für kommunale Amtsträger und das Management kommunaler staatseigener Unternehmen strukturelle Schwächen aufweist. Am 18. September 2020 kündigte der Minister für Justiz und öffentliche Verwaltung eine neue Antikorruptionsstrategie für den Zeitraum 2021-2030 an.

Der rechtliche und institutionelle Rahmen Kroatiens garantiert den Medienpluralismus. Die Agentur für elektronische Medien, die als Regulierungsbehörde für audiovisuelle Medien fungiert, arbeitet transparent; das Verfahren zur Auswahl seiner Verwaltungsratsmitglieder ist jedoch nicht vollständig von politischer Einflussnahme geschützt. Durch die Regeln zur Transparenz des Medieneigentums wird ein solides System zur Mitteilung der Eigentumsverhältnisse an die Behörden und die Öffentlichkeit gewährleistet, doch die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers kann problematisch sein. In den letzten Jahren sahen sich Journalisten zahlreichen Gerichtsverfahren sowie Androhungen körperlicher Gewalt und Belästigungen im Internet ausgesetzt; dies könnte Auswirkungen auf die redaktionellen Verfahren von Medienunternehmen und auf die Arbeit von Enthüllungsjournalisten haben.

Das System der Gewaltenteilung wird unter anderem durch Online-Tools zur Konsultation der Öffentlichkeit und anderer Interessenträger sowie durch eine Ombudsperson des Volkes und einen Informationsbeauftragten, der für den Schutz des Rechts auf Zugang zu öffentlichen Informationen zuständig ist, unterstützt. Dennoch ist die Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung weiterhin vergleichsweise gering. Verfassungsrechtliche Überprüfungen erfolgen durch das Verfassungsgericht, auch auf der Grundlage einzelner Verfassungsbeschwerden. Die Regierung erarbeitet derzeit einen nationalen Plan zur Unterstützung der Zivilgesellschaft für den Zeitraum 2020–2026.

## **I. JUSTIZSYSTEM**

Kroatien verfügt über ein dreistufiges Justizsystem, das Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit umfasst. Bei den erstinstanzlichen Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit handelt es sich um Amtsgerichte (34) und Gespanschaftsgerichte (15), wobei Letztere auch als Gerichte zweiter Instanz fungieren. Die Gerichte der Fachgerichtsbarkeit sind in erster Instanz neun Handelsgerichte und vier Verwaltungsgerichte und in zweiter Instanz das Hohe Gericht für Ordnungswidrigkeiten, das Hohe Handelsgericht und der Hohe Verwaltungsgerichtshof.<sup>1</sup> Der Oberste Gerichtshof fungiert sowohl als Gericht zweiter als auch dritter Instanz.<sup>2</sup> Ein selbstverwalteter unabhängiger Landesrichterrat gewährleistet die Autonomie und Unabhängigkeit der Justiz. Er ist für die Auswahl und Ernennung von Richtern und Gerichtspräsidenten zuständig und entscheidet über deren disziplinarische Verantwortung oder Entlassung. Die Staatsanwaltschaft (Državno odvjetništvo Republike Hrvatske – DORH) ist eine autonome, unabhängige Justizbehörde, die vor allem staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt und unter der Leitung des Generalstaatsanwaltes steht.<sup>3</sup> Die Befugnisse bezüglich der Ernennung und der Laufbahn der Staatsanwälte sowie die Verwaltung der Behörde obliegen dem Rat der Staatsanwaltschaft und dem Generalstaatsanwalt.<sup>4</sup> Der Rat der Staatsanwaltschaft ist ein selbstverwaltetes unabhängiges Organ, dessen Aufgabe es ist, die Autonomie und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten. Unter anderem ist er für die Auswahl und Ernennung der Staatsanwälte sowie der stellvertretenden Staatsanwälte zuständig und entscheidet über deren disziplinarische Verantwortung oder Entlassung. Die kroatische Rechtsanwaltsvereinigung ist eine unabhängige, selbstverwaltete Berufsvereinigung.

### **Unabhängigkeit**

**Die Unabhängigkeit der Justiz wird sowohl von Unternehmen als auch von der Öffentlichkeit nach wie vor als sehr gering wahrgenommen.** Im Jahr 2020 verzeichnet die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit in Kroatien nach wie vor den niedrigsten Wert in der EU (nur 24 % bewerten die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut), wenngleich gegenüber 2019 eine Verbesserung festzustellen ist.<sup>5</sup> Im

---

<sup>1</sup> Die Einrichtung eines neuen Hohen Strafgerichtshofs ist ausgesetzt, bis das Verfassungsgericht eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

<sup>2</sup> Der Oberste Gerichtshof fungiert als zweitinstanzliches Gericht bei der Überprüfung von Strafsachen von Gespanschaftsgerichten und als drittinstanzliches Gericht bei außerordentlichen Berufungen und Rechtsmitteln.

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen: Eine nimmt staatsanwaltliche Aufgaben wahr, die andere ergreift rechtliche Schritte zum Schutz des Eigentums Kroatiens und zur Anwendung von Rechtsmitteln zum Schutz der Verfassung und des Gesetzes.

<sup>4</sup> Schaubilder 55–57, EU-Justizbarometer 2019.

<sup>5</sup> Schaubild 44, EU-Justizbarometer 2020. Das Niveau der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz wird folgendermaßen unterteilt: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten bewerten die Unabhängigkeit der

gleichen Zeitraum ging das Niveau der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz bei den Unternehmen weiter zurück (der Anteil, der die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut bewertet, sank von 18 % auf 16 %), wenngleich sich Kroatien verbessert hat und nunmehr nur noch den zweitletzten Rang in der EU belegt.<sup>6</sup> Einer anderen Umfrage unter Unternehmen zufolge ist das Niveau der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justiz seit 2014 und 2015 kontinuierlich zurückgegangen und weiterhin das niedrigste aller Mitgliedstaaten.<sup>7</sup> Laut der Eurobarometer-Studie 2020 ist der von der Öffentlichkeit genannte Hauptgrund für den wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern die Wahrnehmung von Einflussnahme oder Druck durch Staat und Politik.<sup>8</sup> Der von den Unternehmen angegebene Hauptgrund ist die Wahrnehmung von Einflussnahme oder Druck durch wirtschaftliche oder sonstige Interessen, dicht gefolgt von der Wahrnehmung von Einflussnahme oder Druck durch Staat und Politik.<sup>9</sup> Da die letzte umfassende Umfrage unter Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen der Rechtsberufe im Jahr 2015 durchgeführt wurde, liegen keine aktuellen Daten vor, an denen sich die konkreten Gründe der verschiedenen Interessenträger für das anhaltend niedrige Niveau der wahrgenommenen Unabhängigkeit des kroatischen Justizsystems genauer ablesen ließen.<sup>10</sup>

**Der Landesrichterrat und der Rat der Staatsanwaltschaft sehen sich Herausforderungen gegenüber, nachdem ihre Rolle bei der Auswahl von Richtern und Staatsanwälten durch Gesetzesänderungen eingeschränkt wurde.** Sowohl das Gesetz über den Landesrichterrat<sup>11</sup> als auch das Gesetz über den Rat der Staatsanwaltschaft<sup>12</sup> wurden

---

Justiz als eher gut oder sehr gut); gering (zwischen 30 und 39 %), durchschnittlich (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

<sup>6</sup> Schaubild 46, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>7</sup> Siehe die Umfragen des Weltwirtschaftsforums, präsentiert in Schaubild 59, EU-Justizbarometer 2018, und Schaubild 48, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>8</sup> Schaubild 45, EU-Justizbarometer 2020. Es ist anzumerken, dass der Anteil der breiten Öffentlichkeit, der diesen Grund angegeben hat, im EU-weiten Vergleich der breiten Öffentlichkeit nach wie vor am höchsten ist.

<sup>9</sup> Schaubild 47, EU-Justizbarometer 2020. Es ist anzumerken, dass der Anteil der Unternehmen, der diese Gründe angegeben hat, im EU-weiten Vergleich der Unternehmen nach wie vor der höchste ist.

<sup>10</sup> Siehe Schaubild 45, EU-Justizbarometer 2017, aus dem hervorgeht, dass im Jahr 2015 eine Umfrage zu folgenden Themen durchgeführt wurde: Zugänglichkeit des Gerichtsdienstes, Kundendienst des Gerichts, Durchführung der mündlichen Verhandlung, Urteil/Beschluss des Gerichts und Dienstleistung des Rechtsanwalts.

Siehe auch das Schaubild 49, EU-Justizbarometer 2018, Schaubild 42, EU-Justizbarometer 2019, und Schaubild 42, EU-Justizbarometer 2020, aus denen hervorgeht, dass 2016, 2017 und 2018 keine Umfragen durchgeführt wurden.

<sup>11</sup> Der Landesrichterrat hat elf Mitglieder: sieben Richter, die von ihren Amtskollegen gewählt werden, zwei Universitätsprofessoren aus dem Bereich der Rechtswissenschaften und zwei Mitglieder des Parlaments, von denen eines der Opposition angehört. Die Mitglieder des Rates werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Der Rat ist zuständig für die Ernennung und Entlassung von Richtern und Gerichtspräsidenten, Entscheidungen über Immunität, Versetzung und externe Tätigkeiten von Richtern, die Durchführung von Disziplinarverfahren und Entscheidungen über die disziplinarische Verantwortung von Richtern, die Teilnahme an der Ausbildung von Richtern und Gerichtsbediensteten, die Annahme einer Methodik zur Bewertung von Richtern, die Führung der Personalakten und die Überprüfung der Vermögenserklärungen von Richtern.

<sup>12</sup> Der Rat der Staatsanwaltschaft hat elf Mitglieder: sieben stellvertretende Staatsanwälte, die von ihren Amtskollegen gewählt werden, zwei Universitätsprofessoren aus dem Bereich der Rechtswissenschaften und zwei Mitglieder des Parlaments, von denen eines der Opposition angehört. Die Mitglieder des Rates werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Das Mandat des Rates umfasst die Ernennung und Entlassung von Staatsanwälten, Entscheidungen über die Versetzung von Staatsanwälten und über deren externe Tätigkeiten, die Durchführung von Disziplinarverfahren und Entscheidungen über die disziplinarische Verantwortung von Staatsanwälten, die Teilnahme an der

2018 geändert.<sup>13</sup> Auslöser für diese Änderungen war ein Urteil aus dem Jahr 2018, in dem das Verfassungsgericht<sup>14</sup> befand, dass der Landesrichterrat seine Entscheidung über die Berufung eines Richters an ein anderes Gericht nicht ausreichend begründet hatte.<sup>15</sup> Die Vergabe von Richter- und Staatsanwaltsposten erfolgt nach einem leistungsorientierten Verfahren auf der Grundlage eines Punktesystems, bei dem zwei Elemente berücksichtigt werden. Das erste Element ist entweder die Endnote des Bewerbers an der nationalen Schule für Richter oder Staatsanwälte oder – im Falle der Berufung eines bestehenden Richters an ein anderes Gericht – die Bewertung der richterlichen Leistung. Das zweite Element ist das Auswahlgespräch mit dem jeweiligen Rat. Allerdings konnten Bewerber, wie vom Verfassungsgericht festgestellt wurde, ohne eine angemessene Begründung auch dann noch ausgewählt werden, wenn sie eine geringere Punktezahl erhalten hatten. Das erklärte Ziel der Änderungen von 2018 bestand darin, die Objektivität und Transparenz des Ernennungsverfahrens zu erhöhen, indem unter anderem die Anzahl der Punkte verringert wurde, die jeder Rat auf der Grundlage des Gesprächs an Bewerber vergeben kann.<sup>16</sup> Damit wurde durch die Änderungen jedoch die Möglichkeit der Räte eingeschränkt, durch die Vergabe von Punkten nach dem Gespräch eine Unterscheidung zwischen den Bewerbern zu treffen. Ferner wurde die Auswahl von Bewerbern eingeschränkt, mit denen die Räte ein Gespräch führen können. Insgesamt führten diese Änderungen dazu, dass die Rolle der Räte bei der Auswahl der Bewerber um ein Amt als Richter oder Staatsanwalt geschmälert wurde. Die Auswirkungen dieser Änderungen zeigten sich in einer Reihe von Ernennungsverfahren in den Jahren 2019 und 2020, bei denen die Räte Schwierigkeiten hatten, das Verfahren nicht zu einer mechanischen Zählung von Punkten verkommen zu lassen.<sup>17</sup> Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts stellten der Landesrichterrat und der Rat der Staatsanwaltschaft Überlegungen an, wie sie die Begründungen ihrer Entscheidungen und Stellungnahmen verbessern könnten, etwa durch klarer definierte Kriterien, die bei der Vergabe der Punkte beim Gespräch zu berücksichtigen sind. Soll jedoch die Arbeitsqualität beider Räte weiter verbessert werden, etwa durch die Anwendung bewährter Verfahren zur Ernennung von Richtern, die in den Räten für das Justizwesen entwickelt wurden, so ist dies

---

Ausbildung von Staatsanwälten, Entscheidungen über Einwände gegen Bewertungen von Staatsanwälten, die Führung der Personalakten und die Überprüfung der Vermögensklärungen von Staatsanwälten.

<sup>13</sup> Geänderte Artikel 55, 55a und 56, Gesetz über den Landesrichterrat, Juli 2018, NN 67/2018. Artikel 56 und 57, Gesetz über den Rat der Staatsanwaltschaft, Juli 2018, NN 67/2018.

<sup>14</sup> Es ist anzumerken, dass die Kontrolle durch das Verfassungsgericht ein regulärer Rechtsbehelf ist, der jedem erfolglosen Bewerber um ein Amt als Richter oder Staatsanwalt zur Verfügung steht.

<sup>15</sup> Verfassungsgericht, Urteil vom 22. Mai 2018, U-III-5074/2017. Da die Begründung in der Entscheidung des Landesrichterrats unzureichend war, hob das Verfassungsgericht die Entscheidung auf und überwies die Angelegenheit zur erneuten Behandlung und Entscheidung an den Rat zurück. Das Verfassungsgericht betonte insbesondere, dass der Rat nicht ausreichend begründet hatte, warum er einen Bewerber mit einer niedrigeren Punktezahl ausgewählt hatte; die Punkte werden den einzelnen Bewerbern nach zuvor im Gesetz über den Landesrichterrat und damit zusammenhängenden Rechtsakten des Rates festgelegten Kriterien (z. B. auf der Grundlage der Ergebnisse früherer richterlicher Tätigkeit, Erfahrung, weiterführender juristischer Abschlüsse) zugewiesen. Nach der vorgeschriebenen Zuweisung von Punkten erhalten die meisten Kandidaten eine relativ ähnliche Anzahl von Punkten und liegen daher auf der Bewerberliste nahe beieinander.

In einem späteren Urteil vom 24. Juni 2020, U-III-3053/2018, hob das Verfassungsgericht die Entscheidung des Landesrichterrats vom Juli 2018 in einem wiederholten Ernennungsverfahren im Anschluss an sein Urteil U-III-5074/2017 erneut auf. Das Gericht betonte erneut (siehe Rn. 42), dass der Landesrichterrat verpflichtet ist, in einer Begründung die Kriterien und Gründe darzulegen, anhand derer er seine Ernennungsentscheidung getroffen hat, und dass dieses Erfordernis die Autonomie und Unabhängigkeit des Rates nicht behindert.

<sup>16</sup> Siehe die Begründung zu den Änderungsentwürfen, [https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/sabor/2019-01-18/081446/PZ\\_301.pdf](https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/sabor/2019-01-18/081446/PZ_301.pdf).

<sup>17</sup> Im Rahmen des Länderbesuchs erhaltene Informationen.



mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden und somit davon abhängig, dass ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass die Ressourcen beider Räte – trotz einer Aufstockung der finanziellen Mittel – überaus knapp und ihre Verwaltungskapazitäten sehr gering sind.<sup>19</sup>

**Die Prüfung der Vermögenserklärungen von Richtern und Staatsanwälten stellt für den Landesrichterrat und den Rat der Staatsanwaltschaft weiterhin eine Herausforderung dar.** Durch Änderungen am Gesetz über den Landesrichterrat im Jahr 2018 sowie ein neues Gesetz über den Rat der Staatsanwaltschaft ebenfalls aus dem Jahr 2018 wurde ein Online-System für die Vermögenserklärungen von Justizbeamten eingeführt. Durch diese Online-Plattform sollen Integrität und Transparenz erhöht, Interessenkonflikte verhindert und das öffentliche Vertrauen in das Justizsystem gestärkt werden. Die Veröffentlichung der Vermögenserklärungen von Richtern und Staatsanwälten, die nun im Laufe des Jahres 2020 erwartet wird, hat sich jedoch verzögert, da die von der Datenschutzbehörde vorgegebenen Datenschutzerfordernisse eingehalten werden müssen.<sup>20</sup> Das geplante IT-System zur automatisierten Prüfung der Vermögenserklärungen ist jedoch noch nicht einsatzbereit. Insbesondere ist die Datenbank für Vermögenserklärungen noch nicht mit der Datenbank der Steuerbehörde und des Grundbuchamtes verbunden.<sup>21</sup> Folglich ist es noch nicht möglich, Unstimmigkeiten zwischen dem deklarierten und dem tatsächlichen Vermögen automatisch aufzudecken. Damit der Landesrichterrat und der Rat der Staatsanwaltschaft die Erklärungen wirksam und schnell überprüfen können, wenn möglich bereits vor ihrer Online-Veröffentlichung, wäre Unterstützung durch elektronische Hilfsmittel und angemessene personelle Ressourcen erforderlich. Um das erklärte Ziel der Reform zu erreichen, nämlich das öffentliche Vertrauen in das Justizsystem zu stärken, ist es wichtig, dass ausschließlich geprüfte und berichtete Daten veröffentlicht werden.

## Qualität

**Trotz laufender Fortschritte werden elektronische Kommunikations- und Fallbearbeitungssysteme in den Gerichten weiterhin sehr begrenzt eingesetzt.** Die für die Fallbearbeitung und elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Verfahrensparteien eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zählen zu den am wenigsten entwickelten in der EU.<sup>22</sup> So ist es beispielsweise nicht immer möglich, auf elektronischem Wege Klage einzureichen oder Vorladungen zu erhalten. In den letzten Jahren wurden laufend Fortschritte in Bezug auf das IKT-System für die Fallbearbeitung erzielt, unter anderem durch Pläne zur Ausweitung des vereinheitlichten

---

<sup>18</sup> Beispielsweise besteht eines der bewährten Verfahren der Mitglieder des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen darin, dass einige Räte jeden Bewerber um ein Richteramt auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien mit allen anderen Bewerbern vergleichen. Für solch ein Verfahren muss der jeweilige Rat mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet sein.

<sup>19</sup> Für weitere Informationen zur Ressourcenausstattung der Räte siehe nachstehenden Abschnitt über die Qualität des Justizsystems.

<sup>20</sup> Beiträge Kroatiens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

<sup>21</sup> Die Aufrüstung des IT-Systems für die Einreichung und Veröffentlichung von Vermögenserklärungen von Justizbeamten erfordert weitere Maßnahmen in Bezug auf die automatische Überprüfung der Daten. Unter anderem müssen hierfür Absichtserklärungen zwischen dem Landesrichterrat und dem Rat der Staatsanwaltschaft sowie anderen zuständigen Stellen (z. B. Steuerverwaltung, Grundbuchamt, Innenministerium) über den Austausch der in den Datenbanken der jeweiligen zuständigen Behörden enthaltenen Informationen geschlossen werden.

<sup>22</sup> Schaubilder 40 und 27, EU-Justizbarometer 2020.

Systems auf die Verwaltungsgerichte, die derzeit noch ein veraltetes IKT-System nutzen. Was die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Verfahrensparteien betrifft<sup>23</sup>, so bieten bereits alle Handels-, Gespanschafts- und Amtsgerichte die Möglichkeit an, Forderungen elektronisch geltend zu machen.<sup>24</sup> Dennoch besteht noch Raum für Verbesserungen, insbesondere bei den Gespanschafts- und Amtsgerichten. Dort werden elektronische Mittel in der Kommunikation mit der Steuerbehörde nach wie vor nur spärlich eingesetzt und wird ihre Nutzung durch Angehörige der Rechtsberufe auch nicht besonders gefördert<sup>25</sup>.

**Um das Verwaltungspersonal der Gerichte zu entlasten und die Zustellung von Gerichtsentscheidungen zu beschleunigen, wurde 2019 eine zentralisierte Postzustellung eingeführt.** Dieses Instrument ermöglicht die elektronische Übermittlung von (mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen) Gerichtsdokumenten an den Postdienstleister, damit dieser die Unterlagen in Briefform an die Verfahrensparteien zustellen kann (der Status der Zustellung wird online aktualisiert). Im Mai 2020 stieg die Zahl der über die zentralisierte Postzustellung zugestellten Schriftsätze in den Handelsgerichten auf rund 80 % an (rund 28 % in den Amtsgerichten), während die Nutzung in den Gespanschaftsgerichten weiterhin gering war.<sup>26</sup>

**Der Landesrichterrat und der Rat der Staatsanwaltschaft sowie die Staatsanwaltschaft stehen vor personellen Herausforderungen.** Der Landesrichterrat und der Rat der Staatsanwaltschaft verfügen über beträchtliche Befugnisse<sup>27</sup>, doch ihre Verwaltungskapazitäten sind nach wie vor sehr begrenzt. Die Zahl der Beschäftigten ist sehr gering, wenn man bedenkt, dass nur der Präsident des Landesrichterrates größtenteils von seinen justiziellen Pflichten entbunden wird (um 75 %), während andere Richter, die Mitglieder des Rates sind, nur von einem geringen Teil (20 %) ihrer Pflichten entbunden werden.<sup>28</sup> Im Zeitraum 2017–2019 haben sich die finanziellen Mittel des Landesrichterrates und des Rates der Staatsanwaltschaft um 25 % bzw. 28 % erhöht. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel beschäftigte der Landesrichterrat im Jahr 2020 jedoch nur fünf Beamte,

---

<sup>23</sup> Mithilfe des IKT-Systems können Dokumente von Rechtsanwälten, Insolvenzverwaltern, Gerichtssachverständigen und Notaren über eine qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden. Im Jahr 2019 wurden in den Handelsgerichten in mehr als 90 000 Fällen und in einigen Amtsgerichten in mehr als 17 000 Fällen elektronische Mittel in der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten eingesetzt (vor allem für den Austausch mit Rechtsanwälten sowie bei Insolvenzfällen mit Insolvenzverwaltern und der Finanzagentur (FINA), weniger für den Austausch mit Notaren und Gerichtssachverständigen).

<sup>24</sup> Von allen Schriftsätzen in Handelsgerichten wurden im Mai 2020 rund 36 % der Gerichtsunterlagen von Verfahrensparteien (23 % in den Amtsgerichten) und 44 % der Schriftsätze, die von Gerichten an Verfahrensparteien geschickt wurden, (18 % in den Amtsgerichten) über elektronische Kommunikationsmittel versandt. Beiträge Kroatiens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

<sup>25</sup> In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Justizministerium zur Bewältigung des Problems um Unterstützung durch das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen 2020 gebeten hat. Das Projekt zur „Unterstützung des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel in der kroatischen Justiz“, das zusammen mit dem Europarat (CEPEJ) durchgeführt werden soll, wird das Justizministerium unterstützen, das Problem der geringen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel anzugehen und diese besser bekannt zu machen, damit die Vorteile digitalisierter Prozesse für die Endnutzer voll ausgeschöpft werden können.

<sup>26</sup> Daten zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Justizministerium, 2020.

<sup>27</sup> Siehe die Fußnoten 11 und 12.

<sup>28</sup> Siehe Artikel 4.a, Gesetz über den Landesrichterrat. Der Präsident und die Mitglieder des Rates der Staatsanwaltschaft, die Staatsanwälte sind, werden nicht von ihren beruflichen Pflichten entbunden. Für eine vergleichende Betrachtung der Ressourcen der Räte für das Justizwesen siehe Beitrag des ENCJ zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, Mai 2020, S. 9. Für eine vergleichende Betrachtung der Befugnisse der Räte für das Justizwesen siehe Schaubild 50, EU-Justizbarometer 2016.

obwohl der Personalplan elf Beamte vorsah. Beim Rat der Staatsanwaltschaft sind lediglich drei Beamte beschäftigt (der Personalplan sieht zehn Beamte vor). Angesichts des Mangels an ausreichenden personellen Ressourcen hat der Rat der Staatsanwaltschaft Schwierigkeiten, einen strategischen Ansatz zur Verbesserung der Gesamtqualität der Staatsanwaltschaft zu entwickeln.<sup>29</sup> Der Mangel an Ressourcen in beiden Räten stellt eine ernste Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Veröffentlichung von Vermögenserklärungen und die Tatsache, dass die Informationen von 1712 Richtern und 635 Staatsanwälten überprüft werden müssen<sup>30</sup>. Was die Staatsanwaltschaft betrifft, so wurden die personellen Ressourcen (durch neue stellvertretende Staatsanwälte und Praktikanten) aufgestockt. Allerdings ist es nach wie vor schwierig, qualifizierte Bewerber als spezialisierte Finanzprüfer zu gewinnen, da die Beschäftigungsbedingungen nicht wettbewerbsfähig sind.<sup>31</sup> Der Mangel an Finanzfachleuten wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität aus, da diese Prüfer die Staatsanwälte eigentlich bei der Analyse komplexer Finanzdaten unterstützen sollten. Die Staatsanwaltschaft hat der Regierung vorgeschlagen, die Gehälter von angehenden Finanzprüfern zu erhöhen.<sup>32</sup>

**Die sukzessiven Reformen der räumlichen Zuständigkeiten der Gerichte – die letzte im Jahr 2019 – haben dazu beigetragen, die Arbeitsbelastung der Richter gleichmäßiger zu verteilen und die Effizienz zu verbessern.** Im Zuge der Reform der räumlichen Zuständigkeiten der Gerichte im Jahr 2015 wurde die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte verringert und die Zuweisung von Rechtsbehelfsverfahren an alle zweitinstanzlichen Gerichte geändert; einige von ihnen haben sich spezialisiert.<sup>33</sup> 2019 wurden alle Gerichte für Ordnungswidrigkeiten in die Amtsgerichte eingegliedert.<sup>34</sup> Diese Reform wurde damit begründet, dass die Zahl der Fälle von Ordnungswidrigkeiten in den letzten Jahren gesunken ist, weshalb die Richter diesen Fällen flexibel zugewiesen werden müssen. Durch die neue Reform könnte die Effizienz gesteigert werden, da mehr Richter in Bereichen arbeiten könnten, in denen Herausforderungen bestehen (z. B. Zivilsachen). Ende 2019 wurde die Einrichtung eines spezialisierten Hohen Strafgerichtshofs zweiter Instanz auf Eis gelegt, nachdem das Verfassungsgericht, das einen Antrag auf verfassungsrechtliche Überprüfung der Änderungen zur Einrichtung dieses Gerichts prüft, einstweilige Anordnungen erlassen hatte.<sup>35</sup>

**Gerichtsurteile erster und zweiter Instanz werden nach wie vor sehr selten veröffentlicht.** Die Rate der Online-Veröffentlichung von Urteilen ist die geringste in der

---

<sup>29</sup> Insbesondere könnte die Ausbildung von angehenden Staatsanwälten weiter verbessert werden, indem der Fokus auf praktische Fähigkeiten gelegt wird.

<sup>30</sup> Für weitere Informationen zu Veröffentlichungen von Vermögenserklärungen siehe Abschnitt über die Unabhängigkeit des Justizsystems. Daten über die Zahl der Richter und Staatsanwälte zum 31. Dezember 2019, Beiträge Kroatiens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

<sup>31</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft für 2019.

<sup>32</sup> Um die Einstellung von Finanzprüfern zu fördern, wurde das entsprechende Einstellungsverfahren vereinfacht. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft ist die Regierung befugt, ad hoc zusätzliche Ressourcen für bestimmte komplexe Fälle bereitzustellen, unter anderem für die Einstellung von Finanzprüfern.

<sup>33</sup> Mit der Reform wurden zudem die geografischen Zuständigkeitsbereiche der erstinstanzlichen Gerichte erweitert, was dazu führen könnte, dass die Präsidenten der Amtsgerichte die ihnen übertragene Befugnis häufiger nutzen, Richter mittels eines jährlichen Arbeitsplans für bestimmte Arten von Rechtssachen oder geografische Gebiete einzuteilen. Es ist anzumerken, dass ein Richter, der mit dem jährlichen Arbeitsplan nicht zufrieden ist, beim Präsidenten des Gespanschaftsgerichts eine Überprüfung beantragen kann.

<sup>34</sup> Durch diese Reform wurde die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte von 46 auf 34 reduziert.

<sup>35</sup> Verfassungsgericht, U-I-4658/2019, U-I-4659/2019, 17.12.2019.



EU.<sup>36</sup> Mithilfe des aufgerüsteten IKT-Systems kann zwar eine größere Zahl von Urteilen bearbeitet werden, allerdings werden Urteile nach wie vor sehr selten online veröffentlicht, da sie nicht systematisch aufbereitet (z. B. anonymisiert) und in die Plattform hochgeladen werden. Darüber hinaus belegt Kroatien im Hinblick auf die maschinelle Lesbarkeit veröffentlichter Urteile, die die Entwicklung von Diensten für Verfahrensbeteiligte auf der Grundlage künstlicher Intelligenz ermöglichen würde, den zweitletzten Rang in der EU.<sup>37</sup>

## Effizienz

**Die Rückstände und die Dauer von Verfahren vor Zivil- und Handelsgerichten zählen weiterhin zu den höchsten in der EU, obwohl Fortschritte dahin gehend erzielt wurden, dass die am längsten anhängigen Rechtssachen beigelegt wurden.**<sup>38</sup> Im Jahr 2019 zählte die durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten mit rund 855 bzw. 735 Tagen für streitige Zivil- und Handelssachen weiterhin zu den höchsten in der EU, wobei zusätzlich ein Anstieg gegenüber 2018 zu verzeichnen war.<sup>39</sup> Die durchschnittliche Dauer von Vollstreckungsverfahren vor den Amts- und Handelsgerichten nahm kontinuierlich zu und erreichte 797 Tage. In den zweitinstanzlichen Gespanschaftsgerichten jedoch dauerten die streitigen Zivilsachen im Durchschnitt nur 258 Tage.<sup>40</sup> Auch beim zweitinstanzlichen Hohen Handelsgericht ging die durchschnittliche Dauer streitiger Handelssachen weiter zurück auf 634 Tage. Beim Obersten Gerichtshof dauerte die Beilegung einer Zivilsache im Durchschnitt 720 Tage. In Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten, die freiwillig Aktionspläne erstellen, hat das Justizministerium eine Initiative zur Beilegung der seit 10 Jahren oder länger anhängigen Rechtssachen angestoßen; diese Initiative wurde mit soliden Ergebnissen fortgesetzt. Zwischen 2016 und 2019 konnte die Zahl dieser Rechtssachen um rund 50 % verringert werden.<sup>41</sup> Die Rückstände bei Handelssachen gingen weiter zurück, was hauptsächlich auf verbesserte Geschäftsprozesse zurückzuführen ist, die vom Hohen Handelsgericht eingeleitet wurden. Obwohl Letzteres einen Anstieg der eingehenden Rechtssachen zu verzeichnen hatte, konnten die Rückstände Ende 2019 im Vergleich zu 2018 um mehr als 20 % abgebaut werden. Die Bearbeitung von Handelssachen wurde insofern verbessert, als verfahrenstechnische Arbeiten dem Gerichtspersonal übertragen werden, sodass sich die Richter auf die eigentliche Sach- und Rechtslage konzentrieren können. Derzeit wird die Reform der Geschäftsprozesse teilweise auf die erstinstanzlichen Handelsgerichte ausgeweitet. Auch bei den Zivilsachen waren in allen Instanzen weitere Fortschritte beim Abbau von Rückständen zu verzeichnen, allerdings gehen bei den Amtsgerichten derzeit außergewöhnlich viele Rechtssachen ein, die sich auf an den Schweizer Franken gekoppelte Darlehen<sup>42</sup> und Privatinsolvenzen<sup>43</sup> beziehen.

**Durch Änderungen des Strafverfahrensrechts soll die Effizienz des Strafjustizsystems erhöht werden, in dem beträchtliche Rückstände und langwierige Verfahren nach wie vor eine Herausforderung darstellen.** Im Jahr 2019 nahmen die Rückstände und die Verfahrensdauer in Rechtssachen erster Instanz bei den Amts- und Gespanschaftsgerichten zu (auf durchschnittlich 678 bzw. 930 Tage). Dieser Anstieg war teilweise darauf

---

<sup>36</sup> Schaubild 28, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>37</sup> Schaubild 29, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>38</sup> Schaubilder 5–19, EU-Justizbarometer 2020.

<sup>39</sup> Daten für 2019, Justizministerium.

<sup>40</sup> Im Vergleich zu 2018 hat sich die Verfahrensdauer 2019 weiter verkürzt.

<sup>41</sup> Beiträge Kroatiens zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

<sup>42</sup> Im Anschluss an das Urteil des Obersten Gerichtshofs über die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen in diesen Situationen. Oberster Gerichtshof, Urteil vom 12. Februar 2019, Rev 2868/2018-2.

<sup>43</sup> Im Anschluss an die Änderungen des Gesetzes über Privatinsolvenz, 10.7.2018, NN 67/2018-1364.

zurückzuführen, dass der Beilegung der am längsten anhängigen Rechtssachen Vorrang eingeräumt wurde, wodurch sich die durchschnittliche Dauer der beigelegten Rechtssachen erhöhte. Beim Obersten Gerichtshof jedoch dauerte die Beilegung einer Strafsache im Jahr 2019 im Durchschnitt nur 138 Tage. Berichten zufolge führt mangelnde Verfahrensdisziplin von Rechtsanwälten in Gerichtsverfahren zur Genehmigung von Anklagen häufig zu erheblichen Verzögerungen.<sup>44</sup> Durch im Dezember 2019 eingeführte Änderungen an der Strafprozessordnung sollen die Verfahren vor dem Spruchkörper und die Strafverfahren insgesamt beschleunigt werden.<sup>45</sup> Im Jahr 2019 bearbeitete die Staatsanwaltschaft mehr Strafsachen als sie erhielt (eine Verfahrensabschlussquote von 102 %), wodurch sich die Rückstände um fast 23 % verringerten.<sup>46</sup>

## **II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG**

Kroatien hat einen rechtlichen und politischen Rahmen zur Förderung der Integrität und Verhinderung von Korruption im öffentlichen Sektor entwickelt und zu diesem Zweck ein Netzwerk von Behörden eingerichtet, die auf allen Regierungsebenen zur Politikgestaltung beitragen. Kroatien verfügt über eine spezialisierte Staatsanwaltschaft, die für die Verfolgung von Korruption und organisierter Kriminalität zuständig ist, das Amt zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (Ured za suzbijanje korupcije i organiziranog kriminaliteta – USKOK)<sup>47</sup>, sowie über eine im Innenministerium angesiedelte spezialisierte Polizeibehörde, die Sondereinheit der Polizei für die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (Policijski nacionalni USKOK – PNUSKOK). Letztere hat den Auftrag, komplexe Verbrechen im Zusammenhang mit Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

**Im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International für das Jahr 2019 belegt Kroatien mit 47 von 100 Punkten Platz 18 der EU-Mitgliedstaaten und Platz 63 weltweit.** Auch in der Eurobarometer-Umfrage 2020 zur Wahrnehmung von Korruption durch die Bürger zählt Kroatien zu den Mitgliedstaaten mit den schlechtesten Ergebnissen.<sup>48</sup> 97 % der Kroaten äußerten die Auffassung, dass Korruption in ihrem Land weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt: 71 %), während 54 % erklärten, in ihrem Alltagsleben persönlich von Korruption betroffen zu sein (EU-Durchschnitt: 26 %). Was die Unternehmen betrifft, so erklärten 91 % von ihnen, dass Korruption in Kroatien weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt: 63 %), während 57 % die Auffassung vertraten, dass Korruption für ihre geschäftlichen Tätigkeiten ein Problem darstellt (EU-Durchschnitt: 37 %). Darüber hinaus waren 28 % der Befragten der Meinung, dass die Strafverfolgung in ihrem Land genügend Wirkung zeigt, um

---

<sup>44</sup> Im Rahmen des Länderbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>45</sup> Das Problem rührt daher, dass Strafverteidiger zuvor die Möglichkeit hatten, beim Spruchkörper zu beantragen, die von den Staatsanwälten vorgelegten Beweise in verschiedenen Anhörungen des Spruchkörpers, der die eingereichte Anklage prüft, nacheinander für unzulässig zu erklären. Dieses Verfahren hatte zur Folge, dass die Strafverteidiger jedes Mal, wenn der Spruchkörper ein Beweisstück als unzulässig ablehnte, ein gesondertes Berufungsverfahren, das dann vor höheren Gerichten endete, sowie langwierige Berufungsverfahren einleiten konnten. Gemäß den geänderten Regeln müssen die Anträge auf Unzulässigkeit von Beweismitteln nun in einer einzigen Anhörung des Spruchkörpers eingereicht werden, und sie werden später – mit einigen ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen – nicht mehr zugelassen.

<sup>46</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft für 2019, April 2020, S. 17. Die folgenden Arten von Strafsachen werden in dieser Übersicht berücksichtigt: Strafanzeigen von Polizei, Öffentlichkeit und anderen, Ermittlungen, Forschung, Verfahren in zweiter Instanz, Ersuchen um Schutz der Rechtmäßigkeit in Strafsachen und Fällen von Ordnungswidrigkeiten sowie andere Strafsachen (insgesamt fast 129 000 eingehende Rechtssachen im Jahr 2019).

<sup>47</sup> In Zagreb, Split, Rijeka und Osijek.

<sup>48</sup> Eurobarometer Spezial 502.

vor Korruptionspraktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 36 %), während 16 % der Unternehmen die Auffassung vertraten, dass Personen und Unternehmen, die wegen Bestechung eines hochrangigen Beamten gefasst werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 31 %).<sup>49</sup>

**Der rechtliche Rahmen ist weitgehend vorhanden.** Laut dem Strafgesetzbuch stehen verschiedene Arten von Korruption unter Strafe und sind spezifische Strafen, Sanktionen und Maßnahmen wie Einziehung oder Beschlagnahme vorgesehen. Gemäß dem Gesetz über die Regierung können Regierungsmitglieder jedoch nicht ohne die vorherige Zustimmung der Regierung selbst wegen einer Straftat angeklagt werden, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist.<sup>50</sup> Nach Ansicht der GRECO muss das System der politischen Immunitäten für Regierungsmitglieder überarbeitet werden, da es zu weitreichend sei; ferner sollten Straftaten im Zusammenhang mit Korruption von dem System ausgenommen werden, damit die Verfolgung von Korruption auf hoher Ebene nicht behindert wird.<sup>51</sup> Im Juli 2020 kündigte die Regierung einen Vorschlag zur Abschaffung der Immunitätsregelung für Regierungsmitglieder an.<sup>52</sup>

**Bei der Strategie zur Korruptionsbekämpfung für 2015–2020 steht vor allem die Verhinderung von Korruption im Mittelpunkt.** Die Strategie enthält sieben horizontale Ziele und nennt als eines ihrer Hauptziele die „Integrität des politischen Systems und der Verwaltung“. Die übergreifende Strategie wurde von drei detaillierteren, auf zwei Jahre angelegten Aktionsplänen begleitet. Diese konzentrierten sich in erster Linie auf Bildungs- und Schulungsinitiativen und die Entwicklung von Leitfäden sowie auf spezielle Gesetzesvorhaben. Sowohl die Pläne für 2015 und 2016 als auch die Pläne für 2017 und 2018 wurden teilweise umgesetzt, und Bewertungen zufolge wurden 88 % der für 2019 geplanten Aktivitäten entweder vollständig oder teilweise umgesetzt.<sup>53</sup> Einige entscheidende Initiativen bezüglich Rechtssetzung und Integrität haben sich jedoch verzögert.<sup>54</sup> Im Mai 2019 verabschiedete die Regierung das Programm zur Korruptionsbekämpfung für staatseigene Unternehmen 2019–2020; dieses umfasst Maßnahmen zur Verstärkung der internen und externen Aufsicht über mehrheitlich im Staatsbesitz befindliche Unternehmen sowie zur Festlegung transparenter Kriterien zur Bewertung der Effizienz von Unternehmen. Weitere Maßnahmen konzentrieren sich auf die Schaffung klarer Regeln für die Ernennung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Stärkung von Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.<sup>55</sup> Berichten zufolge sind jedoch mehrere Unternehmen dem Vorschlag zur Einführung von Compliance- und Ethikbeauftragten zur Erhöhung der Transparenz und Effizienz in staatseigenen Unternehmen nicht nachgekommen.<sup>56</sup> Am 18. September 2020 kündigte der Minister für Justiz und öffentliche Verwaltung eine neue Antikorruptionsstrategie für den Zeitraum 2021–2030 an.<sup>57</sup>

---

<sup>49</sup> Flash Eurobarometer 482.

<sup>50</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlung xi, Rn. 96.

<sup>51</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlung xi, Rn. 99.

<sup>52</sup> <http://hr.n1info.com/Video/Info/a529417/Plenkovic-najavio-ukidanje-imuniteta-za-clanove-Vlade-To-je-relikt-devedesetih.html>.

<sup>53</sup> Bericht des kroatischen Parlaments über die Umsetzung des Aktionsplans: 55 der 126 Maßnahmen des Plans für 2015–2016 wurden umgesetzt (44 %). Einige noch nicht umgesetzte Maßnahmen wurden in den Plan des Folgejahres übertragen. 87 der 126 Maßnahmen im Aktionsplan für 2017–2018 wurden umgesetzt (69 %).

<sup>54</sup> Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung 2016–2020.

<sup>55</sup> Antikorupcijski program za trgovačka društva u većinskom državnom vlasništvu 2019–2020.

<sup>56</sup> Im Rahmen des Länderbesuchs erhaltene Informationen.

<sup>57</sup> Ankündigung vom 18. September 2020: <https://vlada.gov.hr/vijesti/malenica-najavio-izradu-nove-strategije-borbe-protiv-korupcije/30397>

**Für die Entwicklung politischer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf allen Regierungsebenen wird ein Behördennetzwerk eingerichtet.** Das Justizministerium ist das zentrale Korruptionsbekämpfungsorgan; es verfügt über eine spezielle Abteilung zur Koordinierung der Umsetzung von Strategien zur Korruptionsbekämpfung und damit verbundenen Aktionsplänen. Darüber hinaus fungiert es als zentrale Stelle für den Austausch von Daten über die Korruptionsbekämpfung.<sup>58</sup> Der Rat zur Bekämpfung der Korruption, ein Beratungsgremium der Regierung, das sich aus Vertretern von öffentlicher Institutionen und Nichtregierungsorganisationen zusammensetzt, und der Nationale Rat zur Überwachung der Umsetzung der Strategie zur Korruptionsbekämpfung erstatten dem Parlament zweimal jährlich Bericht. Neben den beiden wichtigsten Organen, USKOK und PNUSKOK, umfasst der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung eine Reihe weiterer Organe. Hierzu zählen das Ministerium für öffentliche Verwaltung, der staatliche Rechnungshof, die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Kommission zur Verhinderung von Interessenkonflikten und die staatliche Kommission zur Überwachung von Vergabeverfahren.

**Während Beamte einen Verhaltenskodex beachten müssen, gilt für Mitglieder des Parlaments und Führungskräfte in der Exekutive kein vergleichbarer Kodex.** Im Beamtengesetz und im Ethikkodex für Beamte (der Kodex) sind grundlegende ethische Prinzipien dargelegt. Der Kodex legt die Verhaltensregeln fest und schafft einen institutionellen Rahmen für seine Umsetzung. Die Ethikkommission für Beamte ist ein Gremium der zweiten Instanz, das sich mit Beschwerden von Bürgern und Beamten befasst, und eine Ethikabteilung im Ministerium für öffentliche Verwaltung bietet Bildungsmaßnahmen an. Während es einen Ethikkodex für Beamte gibt, gilt für Mitglieder des Parlaments kein Verhaltenskodex. In einer entsprechenden Empfehlung der GRECO wurde gefordert, einen solchen Kodex in Verbindung mit einem Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus zu entwickeln und anzunehmen.<sup>59</sup> Ebenso gibt es keinen Verhaltenskodex mit Leitlinien zu Interessenkonflikten und anderen Fragen bezüglich der Integrität für Führungskräfte der Exekutive.<sup>60</sup>

**Es gibt ein Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten, doch seine Umsetzung erfordert Aufmerksamkeit und das entsprechende Aufsichtsorgan muss über eine klare Zuständigkeit verfügen.** Das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthält detaillierte Vorschriften über Interessenkonflikte, Unvereinbarkeiten, Geschenke und Vermögenserklärungen. Es beinhaltet die allgemeinen Handlungsprinzipien für die Ausübung öffentlicher Ämter, auch für die Personen, die mit Führungsaufgaben in der Exekutive betraut sind. Gemäß dem Gesetz kommt der unabhängigen Kommission für die Lösung von Interessenkonflikten (die „Kommission“), eine zentrale Rolle zu: Sie überwacht die Umsetzung des Gesetzes, überprüft Vermögenserklärungen und führt Schulungen durch.<sup>61</sup> Die Kommission kann Verfahren aufgrund von Interessenkonflikten einleiten und darüber entscheiden, ob eine bestimmte Handlung einen Verstoß darstellt. Sie kann Sanktionen verhängen, z. B. Mahnungen aussprechen oder einen Teil des monatlichen Gehalts eines Beamten einbehalten. Sie spielt eine proaktive Rolle bei der Wahrung des Gesetzes zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere im Hinblick auf Führungskräfte in der Exekutive. Sie kann zwar bei Verstößen Verwaltungssanktionen verhängen, doch ihre

---

<sup>58</sup> Verordnung über die interne Organisation des Justizministeriums (Art. 126).

<sup>59</sup> GRECO, vierte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlungen i und iii.

<sup>60</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlung ii, Rn. 41.

<sup>61</sup> Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten.



Fähigkeit, Informationen zu überprüfen und Entscheidungen durchzusetzen, scheint dadurch eingeschränkt zu sein, dass sie keinen uneingeschränkten Zugang zu Informationen hat und es an Kooperationsbereitschaft seitens der Beamten mangelt. Gerichtliche Überprüfungen haben dazu geführt, dass Entscheidungen der Kommission, insbesondere in Bezug auf Führungskräfte der Exekutive, aufgehoben wurden. Ferner sind Entscheidungen in der Vergangenheit auf Kritik seitens der Regierung gestoßen, weshalb die Kommission und Nichtregierungsorganisationen den Europarat über die zunehmende Nichteinhaltung seiner Entscheidungen informiert haben.<sup>62</sup> Im Hinblick auf die Kontrolle von Vermögenserklärungen ist die Kommission auf die Mitarbeit der Behörden angewiesen. Die GRECO hat jedoch auch mehrere Empfehlungen bezüglich der Rolle der Kommission abgegeben. Dabei ging es vor allem um verbesserte Möglichkeiten, die für die Überprüfung von Vermögenserklärungen erforderlichen Informationen zu erhalten, um die Überprüfung der verfügbaren Sanktionen bei Verstößen gegen das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten, um angemessene Konsequenzen zu gewährleisten, und um die Ermöglichung einer wirksamen Überprüfung von Vermögenserklärungen. Darüber hinaus empfahl sie die Einführung einer Ad-hoc-Offenlegungspflicht für Führungskräfte der Exekutive in Situationen, in denen Konflikte zwischen privaten Interessen und offiziellen Aufgaben auftreten.<sup>63</sup> Die Behörden haben zwar den Haushalt der Kommission aufgestockt und planen, das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Jahr 2020 zu ändern; dennoch muss der Europäischen Kommission internationalen Bewertungen zufolge sichergestellt werden, dass die Kommission für Interessenkonflikte über ausreichende Befugnisse verfügt, um abschreckende Sanktionen zu verhängen und ihre wichtige präventive Funktion wahrzunehmen.<sup>64</sup> Kroatien plant derzeit Änderungen des Gesetzes zur Vermeidung von Interessenkonflikten, und das Ministerium für Verwaltung hat eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines entsprechenden Vorschlagsentwurfs eingerichtet.

**Zwar gibt es Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption auf lokaler Ebene, doch die entsprechenden Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen sind nach wie vor schwach.** Kroatien hat einen aus Sondergesetzen bestehenden Rahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten von Beamten auf staatlicher und kommunaler Ebene geschaffen. Das Gesetz über Beamte und Angestellte in der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung gilt für kommunale Beamte, die in den Leitungsgremien der Organe der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung beschäftigt sind. Das Gesetz verbietet zwar keine privaten Interessen an sich, wohl jedoch den Amtsmissbrauch aufgrund von ungelösten Interessenkonflikten; ferner legt es Sanktionen für Verstöße fest. Dennoch ereignet sich die überwiegende Mehrheit der Korruptionsfälle auf Ebene der Kommunen oder Gespanschaften. Eurobarometer-Umfragen zeigen, dass sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf der Ebene der staatseigenen und staatlich kontrollierten Unternehmen, von denen viele im Besitz/unter Kontrolle der Kommunen sind, weiterhin Bedenken in Bezug auf Interessenkonflikte bestehen.<sup>65</sup> Dennoch gilt die derzeitige Gesetzgebung zu Interessenkonflikten weder für Vorsitzende und Vorstandsmitglieder von Unternehmen, an denen die Kommunalregierung

---

<sup>62</sup> Schreiben der Nichtregierungsorganisation GONG an die GRECO, 1.10.2019.

<sup>63</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlungen viii, ix und x, Rn. 4.

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Kroatien, COM(2019) 497 final, 22.10.2020; Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2020, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8430-2020-INIT/de/pdf>.

Im Jahr 2018 wurde ein Betrag von 5 048 458,28 HRK für die Arbeit der Kommission bereitgestellt. Im Jahr 2019 wurden 6 493 939,00 HRK bereitgestellt. Der Haushalt für 2020 beläuft sich auf 7 810 718 HRK.

<sup>65</sup> Staatsanwaltschaft, Bericht für 2019, April 2020, sowie Eurobarometer 502 und Eurobarometer 482.



mehrheitlich beteiligt ist, noch für Präsidenten und Vorstandsmitglieder von Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz dieser Unternehmen sind. Kroatien plant jedoch derzeit Änderungen des Gesetzes zur Vermeidung von Interessenkonflikten, und das Ministerium für Verwaltung hat eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines entsprechenden Vorschlagsentwurfs eingerichtet. Darüber hinaus räumt das geltende Gesetz über die kommunale und regionale Selbstverwaltung kommunalen Beamten einen erheblichen Ermessensspielraum bei Entscheidungen über die Veräußerung von Vermögenswerten und Finanzen bis zu einer Million kroatischer Kuna (HRK) und bei der Ernennung von Vorstandsmitgliedern öffentlicher kommunaler Unternehmen ein, sodass nach wie vor zahlreiche Gelegenheiten für Korruption bestehen. Auf regionaler Ebene haben 17 Gespanschaften kürzlich ihre eigenen Kommissionen zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, und einige haben interne Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung und zur Entwicklung von Verhaltenskodizes für Beamte auf regionaler Ebene verabschiedet.

**Es gibt zwar Vorschriften im Hinblick auf Vermögenserklärungen und den „Drehtüreffekt“, diese weisen jedoch Mängel auf.** Beamte, die unter das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten fallen, sind verpflichtet, erworbene oder geerbte Vermögenswerte sowie die Quellen für Einkommen aus beruflichen und nichtberuflichen Tätigkeiten anzugeben. Darüber hinaus müssen sie das Vermögen und Einkommen ihrer Ehe- oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder angeben. Die Kommission zur Vermeidung von Interessenkonflikten veröffentlicht diese Erklärungen online.<sup>66</sup> In der Praxis jedoch geben die Beamten ihre Erklärungen nur bei Antritt und Beendigung ihres Amtes oder bei einer erneuten Ernennung ab; sie geben jedoch keine Ad-hoc-Erklärungen ab, in denen sie Änderungen ihres Status während des Mandats offenlegen. Die Kommission kann zwar eine Ad-hoc-Erklärung verlangen, ist jedoch nur begrenzt in der Lage, unrichtige Erklärungen zu sanktionieren. Von Führungskräften der Exekutive wird zwar erwartet, dass sie höhere Integritäts- und Transparenzstandards erfüllen, sie sind jedoch nicht verpflichtet, regelmäßig Vermögenserklärungen abzugeben.<sup>67</sup> Das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten sieht eine Karenzzeit von einem Jahr für Beamte vor. Die GRECO hält diesen Zeitraum für zu kurz und hat zudem empfohlen, dass die Kommission zur Vermeidung von Interessenkonflikten eine Vermittlerrolle bei der Beurteilung potenzieller Konflikte beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Sektor erhält.<sup>68</sup>

**Es gibt keine detaillierten Vorschriften zur Regulierung der Kontakte von Führungskräften der Exekutive mit Lobbyisten.** Zudem bestehen keine Berichts- oder Offenlegungspflichten für Akteure, die versuchen, Einfluss auf die Maßnahmen und die Politik der Regierung zu nehmen. In mehreren aufeinanderfolgenden Plänen zur Korruptionsbekämpfung wurden Vorschriften über den Umgang mit Lobbyisten und anderen Dritten, die versuchen, die Entscheidungsfindung der Regierung zu beeinflussen, anerkannt; im jüngsten Plan ist vorgesehen, im Jahr 2020 einen Rahmen zur Regulierung von Lobbytätigkeiten zu entwickeln.

**Der Schutz von Hinweisgebern wurde durch das Gesetz von Juli 2019 über den Schutz von Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, eingeführt.** Das Gesetz hat einen breiten Geltungsbereich; dieser erstreckt sich nicht nur auf Korruption, sondern auch auf Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften und Handlungen, die das öffentliche Interesse gefährden. Für die externe Meldung von Unregelmäßigkeiten ist die Ombudsperson des Volkes zuständig. In

---

<sup>66</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlung vii, Rn. 79.

<sup>67</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Empfehlung viii, Rn. 82.

<sup>68</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Rn. 78.

Übereinstimmung mit ihrem neuen Mandat erhielt die Ombudsperson zusätzliche Mittel aus dem Staatshaushalt für Aufklärungsaktivitäten.<sup>69</sup> Darüber hinaus führt das Justizministerium Schulungen für Beamte durch, die für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind; ferner ist eine Medienkampagne geplant. In der gesamten EU verzeichnete Kroatien 2019 jedoch den deutlichsten Anstieg seit 2017 bei den Bürgern, die den mangelnden Schutz von Hinweisgebern als Hauptgrund dafür nannten, dass Korruptionsfälle nicht gemeldet werden (39 % + 10 Prozentpunkte seit 2017).<sup>70</sup>

**Trotz negativer Wahrnehmungen können die zuständigen Ämter auf eine durchgehend gute Bilanz bei der Verfolgung von Korruption verweisen.** Im April 2019 setzte das Justizministerium eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Änderungen des Gesetzes über das Amt zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität ein. Durch diese Änderungen soll die Effizienz bei der Verfolgung von organisierter Kriminalität und Korruption erhöht sowie eine Angleichung und Harmonisierung des Gesetzes mit anderen einschlägigen inländischen Rechtsvorschriften erreicht werden.<sup>71</sup> Sowohl das USKOK als auch das PNUSKOK können auf eine positive Bilanz bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Korruption auf hoher Ebene verweisen.<sup>72</sup> Laut dem Jahresbericht der Staatsanwaltschaft verzeichnete das USKOK im Jahr 2019 insgesamt 1365 Strafanzeigen<sup>73</sup>, von denen 1003 (etwa 73 %) im Zusammenhang mit Korruption standen. 879 (etwa 88 %) dieser Anzeigen waren aufgrund eines Missbrauchs von Macht und Autorität und 124 (etwa 12 %) aufgrund von Korruption im engeren Sinne erstattet worden. Im Jahr 2019 wurden Anklagen gegen 109 Personen erhoben. Im Jahr 2019 erhielt und löste das USKOK eine größere Anzahl von Fällen und verzeichnete im Vergleich zu 2018 eine rückläufige Zahl ungelöster Fälle. Etwa 90 % der von den Staatsanwälten des USKOK geführten Ermittlungen wurden im Jahr 2019 innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen; damit verkürzte sich die Dauer der Ermittlungen, die 2016 noch 12 Monate betragen hatte.<sup>74</sup> Wenngleich die zuständigen Ämter eine positive Bilanz aufweisen und unlängst gestärkt wurden, werden die Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung durch die geringe Zahl der Verurteilungen und begrenzte personelle Ressourcen, insbesondere in Bezug auf spezialisierte Ermittler, untergraben. Obwohl im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Korruption zahlreiche Ermittlungen eingeleitet und Anklagen erhoben wurden, sehen sich sowohl die Staatsanwaltschaft (DORH) als auch das USKOK Problemen aufgrund der Ineffizienz des Justizsystems gegenüber, da langwierige Gerichtsverfahren und Berufungen oftmals den Abschluss von Fällen erschweren. Darüber hinaus sind prominente Fälle gegen ehemalige Spitzenbeamte nach wie vor nicht abgeschlossen und Gegenstand langwieriger Verfahren. Daher sind 80 % der Befragten einer Eurobarometer-Umfrage der Ansicht, dass Korruptionsfälle auf hoher Ebene nicht ausreichend verfolgt werden, und 74 % vertreten die Auffassung, dass die Bemühungen der Regierung zur Korruptionsbekämpfung unwirksam sind (EU-Durchschnitt 53 %).<sup>75</sup>

---

<sup>69</sup> 200 000,00 HRK.

<sup>70</sup> Eurobarometer Spezial 502 zu Korruption.

<sup>71</sup> Gesetz über die Staatsanwaltschaft und Gesetz über den Rat der Staatsanwaltschaft.

<sup>72</sup> GRECO, fünfte Bewertungsrunde – Bewertungsbericht, Rn. 13.

<sup>73</sup> <http://www.dorh.hr/fgs.axd?id=5289>.

<sup>74</sup> Staatsanwaltschaft, Bericht für 2019, April 2020, S. 120.

<sup>75</sup> Eurobarometer Spezial 502 zu Korruption.

### **III. MEDIENPLURALISMUS**

Die Meinungs- und die Informationsfreiheit sind in der Verfassung verankert; der Medienpluralismus wird durch verschiedene Gesetze gewährleistet. Die Medienregulierungsbehörde (Agentur für elektronische Medien – AEM) ist eine per Gesetz eingerichtete unabhängige Behörde. Gemäß den Transparenzvorschriften sind Unternehmen verpflichtet, Daten zu ihren Eigentumsverhältnissen an die AEM zu melden und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Zugang zu Informationen ist gesetzlich garantiert. Der Schutz von Journalisten ist in der Gesetzgebung nicht ausdrücklich geregelt, und es gelten die für alle Bürger verfügbaren Mechanismen.<sup>76</sup>

**Die Medienregulierungsbehörde ist per Gesetz eine unabhängige Einrichtung.** Im Gesetz über elektronische Medien<sup>77</sup> sind die Zuständigkeiten der Agentur für elektronische Medien (AEM), ihre Sanktionsbefugnisse sowie die Mechanismen zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen ihre Entscheidungen im Einzelnen festgelegt. Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Die sieben Mitglieder des Rates der Agentur, einschließlich ihres Präsidenten, der die Agentur leitet, werden vom Parlament auf der Grundlage einer Empfehlung der Regierung im Anschluss an einen öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung ernannt. Nach Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit können sich die Ratsmitglieder erneut für dieselbe Position bewerben. Sollten sie sich als ungeeignet für die Position oder als inkompetent erweisen oder andere zwingende Gründe im Zusammenhang mit ihrer Person vorliegen, können sie suspendiert oder entlassen werden. Diese Entscheidung wird vom Parlament auf Vorschlag der Regierung getroffen. Die Tatsache, dass die Ratsmitglieder für mehrere Amtszeiten wiederernannt werden können und die parlamentarische Mehrheit einen wichtigen Einfluss auf die Ernennung des Entscheidungsgremiums der Agentur hat, kann sich in der Praxis auf die politische Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde auswirken, wie von einigen Interessenträgern und im Monitor für Medienvielfalt (Media Pluralism Monitor – MPM) 2020 hervorgehoben wurde.<sup>78</sup> Im Rahmen dieses Mechanismus wurde das Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienbehörde als mittel eingestuft.<sup>79</sup> Wie im Zuge des Länderbesuchs erläutert wurde, beruht der Haushalt der AEM auf den Einnahmen aus den Tätigkeiten der Agentur, was zu ihrer Unabhängigkeit beiträgt. Die AEM gewährleistet ein hohes Maß an Transparenz, indem sie ihre Entscheidungen, Sitzungsprotokolle und den Jahresbericht online veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Entscheidungen der Agentur im Amtsblatt veröffentlicht.

**Um die Transparenz des Medieneigentums zu gewährleisten, müssen Mediendienstleister der Agentur für elektronische Medien jährlich Einzelheiten zu ihren Eigentumsverhältnissen sowie Änderungen dieser Eigentumsverhältnisse mitteilen.** Gemäß dem Gesetz über elektronische Medien müssen diese Berichte Daten über direkte und indirekte Inhaber sowie die prozentualen Anteile von Aktien oder Anteilen

---

<sup>76</sup> Zwischen 2019 und 2020 kletterte Kroatien in der weltweiten Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen um fünf Positionen nach oben und liegt nun weltweit auf Platz 59. Siehe <https://rsf.org/en/ranking/2019>

<sup>77</sup> Gesetz über elektronische Medien.

<sup>78</sup> Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 (MPM 2020).

<sup>79</sup> In diesem Zusammenhang sei zudem daran erinnert, dass die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisual Media Services Directive – AVMSD) spezifische Garantien für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit nationaler Medienregulierungsbehörden enthält. Kroatien wird die Richtlinie voraussichtlich im Herbst 2020 umsetzen.

enthalten.<sup>80</sup> Die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen werden zudem im Amtsblatt veröffentlicht, und das Gesetz sieht Sanktionen für den Fall vor, dass keine Meldung erfolgt. Politische Parteien oder Politiker sind durch das Gesetz nicht ausdrücklich von Medieneigentum ausgeschlossen. Im MPM 2020 wurden Bedenken dahin gehend geäußert, dass sich die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers nach wie vor problematisch gestaltet; folglich wurde das Risiko in Bezug auf die Transparenz des Medieneigentums als mittel eingestuft.<sup>81</sup> Im vorgeschlagenen neuen Gesetz über elektronische Medien ist vorgesehen, dass die Angaben über die Eigentumsverhältnisse durch einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer offengelegt werden müssen.

**Die Aufteilung von Werbemaßnahmen der staatlichen Verwaltung und von überwiegend im Besitz des Staates befindlichen Einrichtungen ist geregelt.** Gemäß dem Gesetz über elektronischen Medien ist die staatliche Verwaltung verpflichtet, 15 % der Mittel, die jährlich für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen oder Aktivitäten vorgesehen sind, für Werbung in audiovisuellen Programmen und Rundfunkprogrammen regionaler oder lokaler Fernseh- oder Rundfunksender zu verwenden. Die staatlichen Stellen müssen der AEM jährlich über ihre Werbeaktivitäten berichten.<sup>82</sup>

**Der Zugang zu Informationen ist gesetzlich garantiert, doch das entsprechende Verfahren scheint langsam zu sein.** Der Informationsbeauftragte ist ein unabhängiges Organ, welches das Gesetz über den Zugang zu Informationen schützt und umsetzt. Wenngleich das Recht auf Zugang zu Informationen bereits seit 2003 gesetzlich verankert ist, hat sich die Situation mit der Einführung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen und der Ernennung des ersten Informationsbeauftragten im Jahr 2013 verbessert. Der Beauftragte sorgt dafür, dass das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen und deren Wiederverwendung (offene Daten) rechtlich geschützt wird, überwacht die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Arbeit der Behörden und schärft das Bewusstsein für die Thematik. Sein Büro ist relativ klein (17 Mitarbeiter). Wie im Gesetz über den Zugang zu Informationen vorgeschrieben, muss jede Behörde einen Informationsbeauftragten für die Bearbeitung von Informationsanfragen ernennen.<sup>83</sup> Die Einführung der Befugnis zur direkten Sanktionierung würde dazu beitragen, gegen Verstöße vorzugehen. Der Beauftragte kann Anträge auf Anklageerhebung einreichen und Verfügungen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten erlassen.<sup>84</sup> Im Jahr 2019 wurde mehr als die Hälfte der Beschwerden beim Informationsbeauftragten deshalb eingereicht, weil die Behörden Anträge auf Zugang zu Informationen nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen bearbeitet hatten.<sup>85</sup> Der Informationsbeauftragte veröffentlichte einen Bericht<sup>86</sup>, in dem er Bedenken bezüglich der Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen äußerte.<sup>87</sup> Laut

---

<sup>80</sup> Art. 52 des Gesetzes über elektronische Medien.

<sup>81</sup> Es sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste dazu aufgefordert werden, Gesetzgebungsmaßnahmen zu erlassen, nach denen ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienstanbieter Informationen über ihre Eigentümerstruktur einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer zugänglich machen müssen.

<sup>82</sup> Art. 33 des Gesetzes über elektronische Medien.

<sup>83</sup> Bislang haben dies etwa 85 % der 5900 Behörden getan, doch die Definition von Behörden ist sehr weit gefasst.

<sup>84</sup> Gerichtsverfahren sind jedoch langwierig, und bislang haben die Gerichte nur in wenigen Fällen gegen öffentliche Behörden entschieden. Sustainable Governance Indicators Platform, 2019.

<sup>85</sup> Zusammenfassung des Berichts über die Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen für 2019.

<sup>86</sup> Bericht über die Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen für 2018.

<sup>87</sup> Gesetz über das Recht auf Zugang zu Informationen.

MPM 2020 erfolgt der Zugang zu Informationen zumeist über Beschwerdemechanismen und unter direkter Beteiligung des Informationsbeauftragten.<sup>88</sup>

**Der Rahmen für den Schutz von Journalisten umfasst mehrere Rechtsakte, die Sicherheitsgarantien bieten.** Im Mediengesetz<sup>89</sup> wird Bezug auf die Meinungsfreiheit und den Medienpluralismus genommen. Im Rahmen der redaktionellen Freiheit haben Journalisten das Recht, ihre Meinung zu äußern und ihren Aufgaben nicht nachzugehen, wenn dies gegen die Regeln des Journalismus verstoßen würde. In diesem Fall kann der Arbeitsvertrag nicht zu ihrem Nachteil geändert werden. Darüber hinaus müssen Journalisten ihre Quellen nicht offenlegen, es sei denn, das zuständige Gericht ordnet die Offenlegung aufgrund von nationalen Sicherheitsbedenken an. Dies gilt sowohl für bereits veröffentlichte als auch für noch zu veröffentlichende Informationen.<sup>90</sup>

**Journalisten sehen sich im Internet zahlreichen Bedrohungen ausgesetzt, darunter Hetzkampagnen, Hassreden, Todesdrohungen und Androhungen körperlicher Gewalt.**<sup>91</sup> Laut verschiedenen Berichten und Interessenträgern erfolgt darauf oftmals keine rechtzeitige Reaktion seitens der Behörden.<sup>92</sup> Laut Strafgesetzbuch gelten die „Verletzung der Gedanken- und Meinungsfreiheit“ und „Einschüchterung“ als Straftaten; es gewährleistet somit ein gewisses Maß an Redefreiheit und Schutz für Journalisten.<sup>93</sup> Allerdings werden auch gegen Journalisten selbst Gerichtsverfahren eingeleitet, die oftmals eine einschüchternde Wirkung haben.<sup>94</sup> Im Jahr 2019 wurden weit über 1000 Klagen gegen Journalisten eingereicht.<sup>95</sup> Bei den meisten Fällen handelt es sich um Zivilsachen, bei denen es um „Entschädigungsforderungen für behauptete immaterielle Schäden“ geht, einige Fälle sind jedoch auch strafrechtlicher Natur. Diese Welle von Klagen<sup>96</sup> war Gegenstand einer an die Plattform des Europarates gerichteten Warnung und wurde als „mit der Schikanie von Journalisten im Zusammenhang stehend“ eingestuft.<sup>97</sup> Freiheitsentzug zählt in Kroatien zu den für Verleumdung vorgesehenen Strafen, während der Straftatbestand der schwerwiegenden Anprangerung im Jahr 2019 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde.<sup>98</sup>

---

<sup>88</sup> Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 (MPM 2020).

<sup>89</sup> Art. 3 des Gesetzes über elektronische Medien.

<sup>90</sup> Art. 27–30 des Gesetzes über elektronische Medien.

<sup>91</sup> Reporter ohne Grenzen.

<sup>92</sup> Reporter ohne Grenzen; in diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees des Europarates einen umfassenden Rechtsrahmen schaffen sollten, der es Journalisten und anderen Medienakteuren ermöglicht, wirksam und frei von Angst zur öffentlichen Debatte beizutragen.

<sup>93</sup> Strafgesetzbuch, Art. 127.

<sup>94</sup> Europäisches Netzwerk von nationalen Menschenrechtsinstitutionen – The rule of law in the European Union, S. 53.

<sup>95</sup> Europäischer Journalistenverband.

<sup>96</sup> Quellen zufolge wurde die überwiegende Mehrheit der Klagen zugunsten der Journalisten entschieden. Die Gerichtsverfahren hatten jedoch finanzielle Konsequenzen und einen abschreckenden Effekt für die Journalisten.

<sup>97</sup> Bei den meisten dieser Gerichtsverfahren handelt es sich um Zivilsachen, bei denen es um „Entschädigungsforderungen für behauptete immaterielle Schäden“ geht, nur einige von ihnen sind Strafsachen im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der „Anprangerung“. Plattform des Europarats für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten.

<sup>98</sup> Europäisches Netzwerk von nationalen Menschenrechtsinstitutionen – The rule of law in the European Union, S. 53.



#### IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

In Kroatien herrscht ein auf einem Einkammerparlament basierendes Regierungssystem, in dem das Verfassungsgericht Ex-post-Verfassungsprüfungen durchführen kann, unter anderem auch in konkreten Fällen auf der Grundlage einer Verfassungsbeschwerde. Gesetzentwürfe können von jedem Mitglied des Parlaments oder der Regierung eingebracht werden. Neben dem Justizsystem spielen die Ombudsperson des Volkes, die für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten und Freiheiten zuständig ist, der Informationsbeauftragte und die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständige Ombudsperson, die als Gleichstellungsbehörde fungiert, eine Rolle im System der Gewaltenteilung.

**Obwohl spezielle Mechanismen vorhanden sind, ist die Bürgerbeteiligung nach wie vor relativ schwach.** Das Regierungsbüro für Gesetzgebung (Government Legislation Office – GLO) koordiniert öffentliche Konsultationen und verwaltet das Portal für elektronische Konsultationen. Die meisten Institutionen stützen sich ausschließlich auf Online-Konsultationen, statt auf eine Kombination aus mehreren Konsultationsmethoden.<sup>99</sup> Die Einbindung von Interessenträgern über die Plattform für elektronische Konsultationen *e-Savjetovanja* ist eine gängige Praxis, und die Zahl der Konsultationen nimmt zu.<sup>100</sup> Allerdings mangelt es den Konsultationen häufig an Qualität, und Konsultationsbeiträge werden nach wie vor selten aufgegriffen. Laut einer Analyse des Informationsbeauftragten nahmen die Beschwerden im Zusammenhang mit öffentlichen Konsultationen im Jahr 2019 zu.<sup>101</sup> Als Gründe hierfür wurden angegeben, dass die Konsultation nicht verfügbar war, dass sie kürzer als 30 Tage dauerte oder dass entweder die Veröffentlichung der Konsultationspläne ausblieb oder der Bericht über die durchgeführte Konsultation fehlte. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 19 543 Konsultationsbeiträge analysiert (23 035 im Jahr 2018). Von diesen wurden lediglich 16 % vollständig und 6 % teilweise angenommen, während 25 % zur Kenntnis genommen und 31 % abgelehnt wurden und 22 % unbeantwortet blieben.<sup>102</sup> Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, eine öffentliche Online-Konsultation über einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen durchzuführen, und nur in 40 % aller Fälle wurden die Konsultationen unter Einhaltung der vollen gesetzlichen Frist durchgeführt. Die unzureichende Berücksichtigung von Konsultationsbeiträgen wurde auch von Sozialpartnern angesprochen, die die Konsultationen eher als formalistisch denn als inhaltlich substantiell empfinden.<sup>103</sup>

**Die Ordnungspolitik wurde gestärkt, doch es bestehen weiterhin Herausforderungen.** Die Annahme des Gesetzes über die Analyse der Auswirkungen von Rechtsvorschriften im Jahr 2017 und die Einbeziehung von Interessenträgern stellen Fortschritte dar, doch es bestehen nach wie vor Defizite. Was den Einsatz evidenzbasierter Instrumente anbelangt, rangiert Kroatien im mittleren Drittel der Mitgliedstaaten; im Hinblick auf die Qualität der Ordnungspolitik und die Konsultation sozialer und wirtschaftlicher Akteure bei der Vorbereitung politischer Maßnahmen liegt das Land im unteren Drittel.<sup>104</sup> Während Analysen der Auswirkungen von Rechtsvorschriften vor allem von den Ministerien durchgeführt

<sup>99</sup> Regulatory Policy in Croatia: Implementation is Key, OECD Reviews of Regulatory Reform, 2019, S. 58.

<sup>100</sup> Die Zahl der eingegangenen Beiträge und der in den Regulierungsprozess eingebundenen Interessenträger nimmt zu. Dennoch besteht noch Raum für Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Sensibilisierung einiger Interessengruppen für den Konsultationsprozess.

<sup>101</sup> Auf 10 % aller eingegangenen Beschwerden, verglichen mit durchschnittlich 5 % in den Vorjahren.

<sup>102</sup> Deutlich mehr als 12 %, die 2018 unbeantwortet blieben.

<sup>103</sup> Siehe Europäische Kommission, Länderbericht 2019 für Kroatien im Rahmen des Europäischen Semester, SWD(2019) 1010 final, 27.2.2019, S. 39.

<sup>104</sup> Weltbank, WGI op. cit.

werden, bietet das Regierungsbüro für Gesetzgebung Schulungen zur Methodik und zum Verfassen von Rechtsakten an. Das Mandat des Regierungsbüros für Gesetzgebung beschränkt sich auf die Prüfung von Analysen der Auswirkungen von Rechtsvorschriften für das Primärrecht. Nachgeordnete Rechtsvorschriften bleiben somit ungeprüft. Wenngleich die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften über beträchtliche Kompetenzen zur Verabschiedung von Rechtsvorschriften verfügen, mangelt es den meisten von ihnen an Personal oder Erfahrung, um die Ordnungspolitik wirksam umzusetzen. Dies hat zu erheblichen Unterschieden in der Qualität der Verwaltung und der Ordnungspolitik auf kommunaler Ebene geführt.<sup>105</sup> Das Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Handwerk prüft die Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf kleine und mittlere Unternehmen, indem es einen KMU-Test (für Primär- und Sekundärrecht) durchführt.

**Der Anteil der Gesetze, die im Parlament im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens angenommen wurden, hat seit 2016 zugenommen.** War der Anteil dieser Gesetze von 82 % im Jahr 2014 auf 28 % im Jahr 2016 gefallen, stieg er 2019 auf rund 56 % und 2020 auf 60 % an, was auch auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Von den 25 Gesetzen, die im ersten Quartal 2020 verabschiedet wurden, galten 20 als Notstandsgesetze zur Bekämpfung von COVID-19, und die meisten von ihnen bleiben in Kraft.<sup>106</sup> Die Standards für die Durchführung öffentlicher Konsultationen gelten auch für das Dringlichkeitsverfahren, und Gesetzesentwürfe werden auf *e-Savjetovanja* veröffentlicht.

**Die Ombudsperson des Volkes ist für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der Antidiskriminierungsstandards zuständig.** Im Jahr 2008 wurde der Institution der Ombudsperson gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen ein „A-Status“ zuerkannt, mit dem die Institution 2019 erneut akkreditiert wurde.<sup>107</sup> Ihr Jahreshaushalt ist seit 2013 von 1,2 Mio. EUR auf 1,6 Mio. EUR im Jahr 2019 gestiegen.<sup>108</sup> Die Empfehlungen der Ombudsperson wurden in den letzten Jahren vermehrt umgesetzt.<sup>109</sup> Aufgrund ihrer Professionalität, ihres Widerstands gegen eine politische Vereinnahmung und ihrer guten Ergebnisse hat die Institution an Ansehen gewonnen. Allerdings mangelt es dem Amt der Ombudsperson an Kapazitäten, insbesondere im Hinblick auf die neuen Befugnisse im Zusammenhang mit Hinweisgebern; zudem benötigt es zusätzliche Unterstützung im Personalbereich (das Amt der Ombudsperson erhielt dafür zusätzliche finanzielle Mittel). Die

---

<sup>105</sup> Regulatory Policy in Croatia: Implementation is Key, OECD Reviews of Regulatory Reform, 2019, S. 105.

<sup>106</sup> Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat Kroatien nicht den Notstand ausgerufen; die meisten Maßnahmen wurden von der Zentrale des Katastrophenschutzes auf der Grundlage des im März 2020 geänderten Gesetzes über das Katastrophenschutzsystem verabschiedet. Das Verfassungsgericht wurde angerufen, um die Verfassungsmäßigkeit dieser Änderungen und der Maßnahmen der Zentrale des Katastrophenschutzes zu überprüfen; diese Überprüfung steht jedoch noch aus.

<sup>107</sup> Bericht und Empfehlungen der Tagung des Unterausschusses für Akkreditierung (Sub-Committee on Accreditation – SCA), 2019, S. 2 und 18.

<sup>108</sup> Bericht der Ombudsperson des Volkes von Kroatien für 2019, S. 167. Im Jahr 2012 wurde ihr Mandat ausgeweitet (Gesetz über die Ombudsperson des Volkes, NN 76/12), und 2014 und 2015 wurden neue Regionalbüros eröffnet (Gesetz über die Ombudsperson des Volkes, NN 76/12), um die steigende Zahl der Beschwerden zu bewältigen (2275 gelöste Fälle im Jahr 2013, Bericht der Ombudsperson des Volkes von Kroatien für 2013, S. 5; 3632 gelöste Fälle im Jahr 2017, Bericht der Ombudsperson des Volkes von Kroatien für 2017, S. 11.).

<sup>109</sup> Im Jahr 2016 wurden 29 % der Empfehlungen von 2015 umgesetzt; 2018 stieg der Anteil auf 65 % der Empfehlungen aus dem Jahr 2017, siehe Bericht der Ombudsperson des Volkes von Kroatien für 2018, S. 6.

für die Gleichstellung der Geschlechter zuständige Ombudsperson fungiert als Gleichstellungsbehörde.<sup>110</sup>

**Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zivilgesellschaft durch den bevorstehenden Nationalen Plan zur Schaffung und Ermöglichung eines Umfelds für die Entwicklung der Zivilgesellschaft 2020–2026 zu unterstützen.** Eines der Ziele des Plans besteht darin, das System für die rechtliche, finanzielle und institutionelle Unterstützung der Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen weiter zu verbessern, und zwar durch spezifische Maßnahmen und Aktivitäten sowie Fristen und Behörden für deren Umsetzung sowie durch Finanzierungsquellen und Indikatoren zur Messung des Erfolgs der Umsetzung. Der zivilgesellschaftliche Raum in Kroatien gilt als eingeschränkt.<sup>111</sup>

---

<sup>110</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass auch Einrichtungen zum Schutz spezieller Menschenrechte wie die Ombudspersonen für die Rechte des Kindes und für Menschen mit Behinderungen bestehen. Gesetz über die Ombudsperson für Kinder, NN 96/03; Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter, NN 116/03; Gesetz über die Ombudsperson für Menschen mit Behinderungen, NN 107/07.

<sup>111</sup> Bewertung durch CIVICUS; die Bewertungen erfolgen auf der Grundlage einer fünfstufigen Skala: offen, eingeschränkt, behindert, unterdrückt und geschlossen.

## Anhang I: Verzeichnis mit Quellenangaben (alphabetisch geordnet)\*

\* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 eingegangen sind, ist abrufbar unter (Website der Kommission).

Änderungsentwürfe zum Gesetz über den Landesrichterrat.  
[https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/sabor/2019-01-18/081446/PZ\\_301.pdf](https://www.sabor.hr/sites/default/files/uploads/sabor/2019-01-18/081446/PZ_301.pdf).

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Länderbericht Kroatien 2019 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte – Begleitunterlage zur Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat der Europäischen Zentralbank und die Eurogruppe – Das Europäische Semester 2019: Bewertung der Fortschritte bei den Strukturreformen, Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 {COM(2019) 150 final}.

CIVICUS (2020), Länderprofil Kroatien. <https://monitor.civicus.org/country/croatia/>

Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2020 ST 8184/20 - COM(2020) 511 final.

Europäische Kommission (2016, 2017, 2018, 2019, 2020), EU-Justizbarometer.

Europäischer Journalistenverband (2019), Croatian journalists stage protest against abusive lawsuits (Kroatische Journalisten protestieren gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren). <https://europeanjournalists.org/blog/2019/03/05/croatian-journalists-stage-protest-against-abusive-lawsuits/>.

Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (2020), Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Europarat, Plattform für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten. <https://www.coe.int/en/web/media-freedom/the-platform>.

Europarat: Ministerkomitee (2016), Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren.

Generaldirektion Kommunikation (2020), Eurobarometer Spezial 502: Korruption.

Generaldirektion Kommunikation (2020), Flash Eurobarometer 482: Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU.

Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (Global Alliance of National Human Rights Institutions – GANHRI) (2019), Bericht und Empfehlungen der Tagung des Unterausschusses für Akkreditierung (Sub-Committee on Accreditation – SCA) – März 2019. <https://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/GANHRIAccreditation/Documents/SCA%20Report%20March%202019%20-%20EN%20.pdf>.

Gong (2019), Schreiben an die GRECO: Plenkovic undermines the fight against corruption (Plenkovic untergräbt Kampf gegen Korruption). <https://www.gong.hr/en/good-governance/anti-corruption-policy/letter-to-greco-plenkovic-undermines-the-fight-aga/>.

GRECO (2014), vierte Bewertungsrunde – Evaluation report on Croatia on corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors (Bewertungsbericht für Kroatien zur Korruptionsprävention in Bezug auf Parlamentsmitglieder, Richter und Staatsanwälte).

GRECO (2020), fünfte Bewertungsrunde – Evaluation report on Croatia on preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies (Bewertungsbericht für Kroatien zur Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (Führungskräfte der Exekutive) und Strafverfolgungsbehörden).

Informationsbeauftragter (2019), Dem kroatischen Parlament vorgelegter Bericht über die Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen für 2018.

Informationsbeauftragter (2020), Dem kroatischen Parlament vorgelegter Bericht über die Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen für 2019. <https://www.pristupinfo.hr/dokumenti-i-publikacije/izvjesca-o-provedbi-zppi/>

Justizministerium (2019), Daten zur Effizienz der Gerichte.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Kroatien, COM(2019) 497 final.

N1 (2020), Plenković announcing the end of immunity for members of the Government: a relic of the 1990s (Plenković kündigt Ende der Immunität für Regierungsmitglieder an: ein Relikt aus den 1990ern). <http://hr.n1info.com/Video/Info/a529417/Plenkovic-najavio-ukidanje-imuniteta-za-clanove-Vlade-To-je-relikt-devedesetih.html>.

Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien, Urteil vom 12. Februar 2019, Rev 2868/2018-2, <http://hr.n1info.com/Binary/245/Odluka-Vrhovnog-suda-o-kreditima-u-CHF.pdf>.

OECD (2019), Regulatory policy in Croatia: Implementation is key (Ordnungspolitik in Kroatien: Die Umsetzung ist entscheidend).

Ombudsperson des Volkes der Republik Kroatien, Jahresbericht für 2013, 2017, 2018 und 2019.

Regierung der Republik Kroatien (2016–2020), Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung.

Regierung der Republik Kroatien (2019), Programm zur Korruptionsbekämpfung für mehrheitlich im Staatsbesitz befindliche Unternehmen 2019–2020.

Regierung der Republik Kroatien (2020), Beiträge zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Regierung der Republik Kroatien (2020), Zusammenfassung des Berichts über die Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen für 2019. <https://www.pristupinfo.hr/dokumenti-i-publikacije/izvjesca-o-provedbi-zppi/>.

Reporter ohne Grenzen. Länderseite: Kroatien. <https://rsf.org/en/croatia>.

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) L 95/1.

Staatsanwaltschaft (2020), Bericht der Staatsanwaltschaft für 2019.

Sustainable Governance Indicators (2019), Sustainable governance indicators platform 2019. <https://www.sgi-network.org/2019/Downloads>.

Verfassungsgericht der Republik Kroatien, Entscheidungen vom 17. Dezember 2019, U-I-4658/2019 und U-I-4659/2019, [https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2019\\_12\\_126\\_2550.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2019_12_126_2550.html).

Verfassungsgericht der Republik Kroatien, Urteil vom 17. Dezember 2019, U-I-4658/2019 und U-I-4659/2019. [https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2019\\_12\\_126\\_2550.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2019_12_126_2550.html).

Verfassungsgericht der Republik Kroatien, Urteil vom 22. Mai 2018, U-III-5074/2017.

Verfassungsgericht der Republik Kroatien, Urteil vom 24. Juni 2020, U-III-3053/2018.

Virtueller Länderbesuch in Kroatien im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Weltbank, Worldwide governance indicators. <https://databank.worldbank.org/source/worldwide-governance-indicators>.

Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit (2020), Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 (MPM 2020). <https://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2020>.



## Anhang II: Länderbesuch in Kroatien

Die Dienststellen der Kommission hatten im Juni 2020 virtuelle Treffen mit folgenden Akteuren:

- Agentur für elektronische Medien
- Akademische Expertin (Viktorija Car, PhD, außerordentliche Professorin, Universität Zagreb, Fakultät für Politikwissenschaft, Abteilung Medien und Kommunikation)
- Büro der Ombudsfrau
- Gong
- Informationsbeauftragter
- Justizministerium
- Kroatischer Journalistenverband
- Kroatischer Zeitungsverlegerverband
- Landesrichterrat
- Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
- Ministerium für staatliche Verwaltung
- Rat der Staatsanwaltschaft
- Regierungsbüro für Gesetzgebung
- Regierungsbüro für Verbände
- Staatsanwaltschaft

\* Darüber hinaus hatte die Kommission eine Reihe von horizontalen Treffen mit folgenden Akteuren:

- Amnesty International
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Society Europe
- EuroCommerce
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (European Centre for Press and Media Freedom, ECPMF)
- European Center for Not-for-Profit Law
- European Civic Forum
- Free Press Unlimited
- Front Line Defenders
- ILGA-Europe
- Internationale Föderation für Menschenrechte (Fédération internationale pour les droits humains, FIDH)
- Internationale Juristenkommission (International Commission of Jurists, ICJ)
- Internationales Presseinstitut (International Press Institute, IPI)
- Konferenz Europäischer Kirchen
- Lifelong learning Platform
- Open Society Justice Initiative/Open Society European Policy Institute
- Reporter ohne Grenzen
- Transparency International EU